

# Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 28.

1. Juli 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Circulation der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern

## B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Entwurf  
eines Gesetzes, betreffend Niederlassungsverhältnisse.

(Vom 29. Mai 1863.)

### T i t. I

Die Behandlung des vom h. Bundesrathe entworfenen Gesetzes über die Ordnung der interkantonalen Verhältnisse der Niedergelassenen stand bekanntlich in erster Linie dem Ständerathe zu. Nachdem derselbe seine Arbeit in der letzten Winter Sitzung vollendet hatte, beschloß der Nationalrath, es sei der Gegenstand auf die Julisession zu vertagen, theils um der Kommission Zeit zu lassen, mit um so größerer Gründlichkeit ihre Aufgabe zu erledigen, theils auch und ganz besonders um der öffentlichen Meinung Gelegenheit zu verschaffen, in der Zwischenzeit über die unzweifelhaft wichtige und in manche Verhältnisse tief eingreifende Materie ihr Verdict abzugeben. — Der h. Bundesrath erachtete es dann, von einer gleichen Anschauungsweise geleitet, noch außerdem für angemessen, den Entwurf, so wie er aus den Verhandlungen des Ständerathes hervorgegangen war, den Kantonsregierungen offiziell zuzustellen, mit der Einladung, allfällige Bemerkungen zu Händen der nationalrätlichen Kommission rechtzeitig einzugeben.

Wider Erwarten haben indessen weder die Presse noch die Kantonsregierungen von der ihnen eingeräumten Frist einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht. Einläßliche Besprechungen des Gesetzes-Entwurfes in der Presse sind wenigstens dem Berichterstatter seit der Januarsitzung nur ganz wenige zu Gesichte gekommen, und von den kantonalen Regierungen

sind es nicht mehr als zehn, welche überhaupt das fragliche Kreis Schreiben des Bundesrathes beantwortet haben. Darunter stellen sich Uri und Schwyz auf den Standpunkt einer grundsätzlichen Verneinung, indem sie der Bundesversammlung jede Kompetenz zum gesetzgeberischen Einschreiten absprechen; Bern findet es nicht in der Stellung einer kantonalen Behörde, sich in die einmal bei den eidgenössischen Behörden anhängig gemachte Sache einzumischen; Glarus gibt mit wenigen Worten seine Zustimmung zu dem Hauptinhalte des Gesetzes zu erkennen. Von Obwalden, Freiburg und Graubünden liegen Bemerkungen über einzelne Artikel des Entwurfes vor; ganz einläßlich dagegen haben sich bloß Genf, Basel-Stadt und Appenzel A.-Rh. vernehmen lassen; insbesondere von Genf liegt ein sehr interessantes und werthvolles Memoire bei den Acten, dessen Inhalt von der Kommission mehrfach benutzt worden ist. Was die Vernehmlassungen der andern Kantone angeht, so wird bei den einzelnen Materien im Laufe des Berichtes von den Wünschen derselben Notiz gegeben und auch die Gründe mitgetheilt werden, aus denen die Kommission dieselben das eine Mal berücksichtigen, das andere Mal ablehnen zu sollen geglaubt hat.

Im Schoße der Kommission hat sich über die grundsätzliche Frage: ob über die Materie überhaupt ein Bundesgesetz erlassen werden solle, eine Mehrheit und Minderheit gebildet. Die letztere glaubt, es mangle hiesür der Bundesversammlung an der erforderlichen Kompetenz und es liege auch, abgesehen davon, kein hinreichender Grund der Zweckmäßigkeit vor, um in solcher Weise in die Gesetzgebungen der Kantone einzugreifen. — Die Mehrheit dagegen bejaht unbedingt sowohl die Frage der Kompetenz als die der Zweckmäßigkeit.

Was zunächst die Kompetenz anbelangt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß, mit dem bloßen Buchstaben der Bundesverfassung in der Hand und bei einer bloß streng-juristischen Interpretation, hierüber vielfach theoretisch gestritten werden kann; praktisch hat dieser Streit dagegen schwerlich eine große Bedeutung, nachdem die beiden gesetzgebenden Rätthe in wiederholten Schlußnahmen ihre Geneigtheit ausgesprochen haben, diejenigen Verhältnisse, welche erfahrungsgemäß eine Menge interkantonalen Schwierigkeiten bereiten und zu zahlreichen Rekursfällen Veranlassung geben, auf dem Wege der Gesetzgebung ein- und für allemal zu ordnen. Es wird, nachdem diese Disposition so mehrfach bereits kundgegeben worden ist, sicherlich nur darauf ankommen, ob den Rätthen ein Entwurf kann vorgelegt werden, welcher als zweckmäßig und entsprechend erscheint oder nicht. Es ist übrigens, wenn man die Kompetenzfrage erörtern will, doch wohl nicht zu verkennen, daß, ganz abgesehen von der formalen Handhabe, welche Art. 74. Ziff. 13 der Bundesverfassung gewährt, nach der Natur der Dinge, nach dem Sinn und Geiste der Bundesverfassung und nach der ganzen Entwicklung, welche das Bundesstaatsrecht seit 1848 erfahren hat, der Bund das Recht haben und in Anspruch nehmen muß,

in interkantonalen Beziehungen so oder anders Ordnung zu schaffen und insbesondere die Verhältnisse der Niedergelassenen von Kanton zu Kanton in einer Weise zu regeln, wie sie den in der Bundesverfassung gerade über das Recht der freien Niederlassung aufgestellten Grundsätzen entspricht. Wenn man davon redet, daß es ein Einbruch in das Gebiet der Kantonsouveränität sei, ein Gesetz zu erlassen, wie das vom Bundesrath projectirte, so dürfte diesem Einwande gegenüber vielleicht doch angeführt werden, daß die Kantonsouveränität gerade-so gut verletzt wird, wenn in einem Spezialfalle auf dem Wege des Rekurses die Urtheile eines kantonalen Obergerichts oder die Beschlüsse anderer kantonalen Behörden umgestoßen, als wenn auf dem Wege der Gesetzgebung die nämlichen Verhältnisse geordnet werden. Nur ist es sicherlich weniger verlegend für die kantonalen Behörden, wenn die Einmischung in der letztern, als wenn sie in jener Form geschieht.

Frägt man dann aber, ob, vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, jetzt schon die Erlassung eines Bundesgesetzes sich empfehle, oder ob es nicht vielleicht besser wäre, zuerst noch und vielleicht für längere Zeit die Entwicklung des Bundesstaatsrechtes auf dem bisherigen Wege, durch Einzel-Entscheidungen in Rekursfällen, also gewissermaßen durch bundesstaatsrechtliche Wästhümer, fortgehen zu lassen, so dürfte, bei reiflicher Prüfung, die Entscheidung zu Gunsten eines gesetzgeberischen Einschreitens kaum zweifelhaft sein.

Es ist im Schoße der eidgenössischen Räthe selbst schon oft dem Gefühl Ausdruck gegeben worden, daß die Anhäufung der von ihnen zu entscheidenden Rekursfälle als ein Uebelstand zu betrachten sei; daß eine große, parlamentarische Versammlung in mehr als Einer Beziehung die nöthige Qualification ermangle, um in Fragen von oft sehr feiner juristischer Natur als Gerichtshof zu urtheilen; daß es daneben wohl auch ihrer Würde nicht sonderlich Vorschub leiste, wenn ein ansehnlicher Theil ihrer Sitzungszeit durch die Debatte über solche — zuweilen sehr untergeordnete — Rekursal-Entscheidungen in Anspruch genommen werde. Daß es auf der andern Seite auch für die Kantone etwas sehr Verlegendes hat, wenn man ihnen scheinbar die volle Freiheit läßt, ihre Gesetzgebung selbst nach Gutfinden zu ordnen, dann aber in Einzelfällen die Verfügungen ihrer verfassungsmäßigen Behörden über den Haufen wirft, ist oben schon angedeutet worden. Schon diese Gründe würden vielleicht hinreichen, um zu beweisen, daß es besser sei, die in Frage liegenden Materien einmal bestimmt und klar in's Auge zu fassen und auf der Basis einer grundsätzlichen Erörterung gesetzgeberisch zu regeln, als diese Regelung allen Gefahren, die mit der Entscheidung von Spezialfällen verbunden sind, zu überlassen. Allein es tritt zu diesen Gründen noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, der unseres Erachtens am allerschwersten ins Gewicht fallen muß. Wie in der bundesrätlichen Botschaft mit vollem Rechte dargethan wird, entstehen alle die interkantonalen Schwierig-

keiten, um deren Beseitigung es sich handelt, aus dem Umstande, daß die einen Kantone in einer Reihe von sehr wichtigen rechtlichen Beziehungen — z. B. im Vormundschafswesen, im Erbrecht, im ehelichen Güterrecht — alle Diejenigen ihrer Gesetzgebung unterworfen wissen wollen, welche ihnen bürgerrechtlich angehören, gleichviel ob sie in- oder außerhalb der Kantons Grenzen wohnen, während hinwieder andere Kantone ihre Gesetzgebung auf alle Diejenigen, aber auch nur auf Diejenigen erstrecken, welche auf ihrem Gebiete leben, abgesehen davon, ob sie auch im Kantonsbürgerrechte stehen oder nicht. Es ist klar, daß die Kantone der letztern Gruppe bei der Durchführung ihres Grundgesetzes niemals auf Schwierigkeiten stoßen, weil sie gegen Niemanden Rechte in Anspruch nehmen, der nicht auch ihrer Jurisdiction unterworfen wäre. Dagegen finden die Kantone der erstern Gruppe überall da Schwierigkeiten, wo einer ihrer Bürger in einem Kanton mit Territorial-Prinzip niedergelassen ist, weil sie thatsächlich nicht im Stande sind, diesem auswärts wohnenden Bürger beizukommen, wenn er seiner heimathlichen Gesetzgebung entgegen will und vom Niederlassungskanton unterstützt wird. So oft nun aus dieser Sachlage ein Rekurs an die Bundesbehörde entsteht, haben die eidgenössischen Räte — seit dem bekannten Conflict von Thurgau und St. Gallen, betreffend Besteuerung auswärts Wohnender für Armeuzwecke — zu Gunsten des Niederlassungskantons entschieden, aus dem einfachen formalen Grunde, weil, beim Mangel einer in anderm Sinne lautenden Bundesgesetzgebung oder Verständigung, kein Kanton gezwungen werden könne, gegen seinen Willen die Ausübung fremder Souveränitätsrechte, beziehungsweise die Anwendung einer fremden Gesetzgebung auf seinem Gebiete zu dulden. Die Bundesversammlung kommt daher, so lange kein Gesetz besteht, so lange nur der Einzelfall in Form eines Rekurses vorliegt, gar nicht in den Fall, materiell die Frage zu prüfen, ob für ein gegebenes Rechtsgebiet, z. B. für das Vormundschafswesen oder für das Erbrecht, das Territorial- oder das Nationalitätsprinzip (um der Kürze wegen diese Ausdrücke zu gebrauchen) das vorzüglichere, den Verhältnissen entsprechendere wäre; sondern sie ist gezwungen, aus formalen Entscheidungsgründen immer zu Gunsten des Territorialprinzips einzutreten. Die Folge davon aber ist die, daß das Nationalitätsprinzip dadurch auf allen Gebieten immer unhaltbarer wird und daß nach und nach überall das Territorialprinzip das ganze Bundesstaatsrecht erobert, nicht weil man von dessen ausschließlicher Wichtigkeit überzeugt wäre, sondern weil, wie die Einzelfälle sich darstellen, nur dieses Prinzip angewendet werden kann. Diese eigenthümliche und schwerlich befriedigende Sachlage, wo man, ohne es deutlich zu wissen und zu wollen, sich in ein Prinzip hineintreiben läßt, ist nur zu beseitigen durch die Erlassung eines Bundesgesetzes, wobei materiell geprüft werden kann und muß, ob man wirklich für alle Fälle das Prinzip der Territorialität oder das der Nationalität, oder ob man für einzelne Gebiete das eine, für die übrigen das andere Prinzip zum Bundesstaatsrechte erheben will. Es ist

demnach durchaus nicht bloß ein Unterschied in der Verfahrensweise, sondern es ist ein sehr wesentlicher Unterschied in der Sache, ob man die weitere Entwicklung den Entscheidungen in Rekursfällen überlassen, oder ob man dieselben freithätig und bewußt gesetzgeberisch in die Hand nehmen will. — Es dürfte dieser Gesichtspunkt doch wohl geeignet sein, bei Vielen gerade von Denen, welche an sich die Erlassung des Gesetzes nicht gerne sehen, die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit desselben hervorzurufen.

Was nun den Inhalt des Gesetzes betrifft, so hat die Kommission zunächst den ursprünglichen Vorschlag des h. Bundesrathes und sodann den hievon ziemlich abweichenden Entwurf des Ständerathes vor sich gehabt, und es wird nicht unnöthig sein, diese beiden Arbeiten in Kürze mit einander zu vergleichen. Der bundesrätliche Vorschlag verbreitet sich über das Besteuerungsrecht, über die familienrechtlichen, vermögensrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse, so wie über das Konkursrecht; er entscheidet sich bei allen von ihm in Betracht gezogenen Materien für das Territorialitätsprinzip, mit der einzigen Ausnahme, daß er für die Bedingungen zur Eingehung und Scheidung einer Ehe die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit des Heimathkantons anerkennt, während für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ausschließlich das Gesetz des Niederlassungskantons gelten soll. — Der Ständerath macht dagegen dem sogenannten Nationalitätsprinzip die Concession, daß er auch das eheliche Güterrecht, so wie alle andern familienrechtlichen Verhältnisse dem Gesetz und Gerichtsstand des Heimathkantons unterwirft. Was Erbrecht und Konkurs anbelangt, so hat der Ständerath die beiden begüglichten Kapitel des bundesrätlichen Vorschlages einfach gestrichen, und es würde also in diesen Gebieten die bisherige Ordnung der Dinge als eine — wenigstens mit Hinsicht auf das Erbrecht — ergiebige Quelle von Rekursfällen einfach bestehen bleiben.

Der Entwurf nun, den Ihre Kommission, als Ergebnis ihrer Beratungen, Ihnen vorzulegen die Ehre hat, schließt sich insofern an den bundesrätlichen Vorschlag an, als darin alle die Gebiete behandelt sind, welche auch der Bundesrath behandelt hat. Es schien der Kommission entschieden unzumuthig, namentlich das Erbrecht aus dem Gesetze wegzulassen, weil es in der That gerade die ungleichartige Gesetzgebung der Kantone in dieser Materie ist, welche am meisten zu interkantonalen Schwierigkeiten Veranlassung bieten muß und weil, wenn man einmal eine gesetzgeberische Regelung dieser Verhältnisse anstrebt, es sicherlich für Jedermann erwünscht sein muß, die Aufgabe so vollständig und durchgreifend als möglich gelöst zu sehen. — Was dann aber die zur Anwendung gebrachten Grundsätze anbelangt, so schließt sich der Entwurf der Kommission mehr dem ständerätlichen Beschlusse, als der Vorlage des Bundesrathes an, indem auch in ihrem Entwurfe das eheliche Güterrecht — mit Vorbehalt der Stellung der Eheleute gegen Dritte — dem Gesetz

des Heimathkantons unterworfen ist. Auch in Betreff des Erbrechtes hat die Mehrheit Ihrer Kommission (5 Stimmen gegen 3), abweichend von den Anträgen des Bundesrathes, sich für den Grundsatz der Nationalität ausgesprochen. Es würden also, nach den Vorschlägen Ihrer Kommission, beziehungsweise deren Majorität, unter das Recht des Niederlassungsortes fallen: das gesammte Besteuerungswesen, die Vormundschaft und das Konkurswesen; dagegen unter das Recht des Heimathkantons: das Erbrecht und Alles, was auf die Eingehung und Scheidung der Ehe, so wie auf das güterrechtliche Verhältniß unter den Ehegatten Bezug hat.

Wenden wir uns, bei Begründung dieser Vorschläge, zunächst zu denjenigen Gebieten, welche auch, nach den Ansichten Ihrer Kommission, unter die Gesetzgebung des Niederlassungskantons gehören, so ist vorab zu bemerken, daß in Betreff des Besteuerungswesens wohl keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß Staatssteuern, so wie Kirchen-, Schul- und polizeiliche Steuern der Gemeinden immer am Niederlassungsorte zu zahlen seiy; ebenso wenig kann es, nachdem der gleiche Grundsatz längst in der ganzen Eidgenossenschaft praktisch in Geltung steht, zweifelhaft sein, daß jeder Konkurs nach den Gesetzen desjenigen Kantons zu behandeln sei, in welchem der Veraussaltete zur Zeit des Ausbruchs des Konkurses seinen Wohnsitz hatte. Diejenigen Gebiete, über welche hier Streit waltet, sind vielmehr nur: das Besteuerungsrecht für Armenzwecke und das Vormundschaftswesen. Was das erstere anbelangt, so ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmung in Art 41 der Bundesverfassung, wonach jeder Niedergelassene im Verarmungsfalle in seine Heimath zurückgeschickt werden kann, für das Recht der Heimathgemeinde spricht, unter allen Umständen ihre Bürger auch für Armenzwecke zu besteuern. Es liegt wenigstens, auch wenn man den in der bundesrätlichen Votenschaft mit Recht zurückgewiesenen Vergleich mit einer Affekuranz nicht passend findet, sehr nahe, das Recht der Besteuerung für Armenzwecke als ein Corrolat der Pflicht zur Unterstützung anzusehen. Wenn daher noch eine res integra vorläge, so würden wohl mehrere Mitglieder der Kommission, die jetzt mit der Mehrheit gestimmt haben, für das Recht der Heimathgemeinde eingetreten sein. Allein seit zehn Jahren haben die eidg. Räte consequent in diesem Gebiete das Prinzip der Territorialität durchgeführt, zuerst freilich nur in der Meinung, daß der Niederlassungskanton nicht verhalten werden könne, Steuerdekrete des Heimathkantons zu vollziehen; später aber auch in dem weitern Sinne, daß der Heimathkanton auf keinerlei indirecte Weise die Armensteuer einheben oder ausrechnen dürfe. In Folge dieser Entscheidungen hat sich bereits ein neuer Zustand gebildet. Die Kantone haben sich demselben theils stillschweigend gefügt, theils aber denselben in ihre Gesetzgebung ausdrücklich aufgenommen; es scheint daher nicht rätlich, durch eine plötzliche Schwentung der Bundesbehörden neue Verwirrung zu schaffen. Man darf wohl auch um so eher das durch die bisherige Praxis begründete System nunmehr im Gesetze förmlich proklamiren, als merkwürdiger Weise gerade gegen diesen Punkt

keine einzige der Vernehmlassungen der Kantone Einspruch erhebt: so sehr scheint allenthalben das Gefühl obzuwalten, daß hier bereits eine seit 10 Jahren entschiedene Sache vorliege. — Es ist übrigens, wenn man die innern Gründe in Erwägung zieht, nicht zu vergessen, daß gegenüber Demjenigen, was zu Gunsten der Heimathgemeinde aus ihrer Unterstützungspflicht folgt, auch Manches zu Gunsten des Niederlassungsortes spricht. Nicht nur ist es in vielen Fällen mit großen Weitläufigkeiten verbunden, den auswärtz wohnenden Mitbürger mit einer Steuer zu belegen; in einer sehr namhaften Zahl von Fällen, nämlich in allen denen, wo ein Niedergelassener oder seine Familie schon seit Jahrzehnden und vielleicht seit Generationen im dormaligen Wohnorte eingelebt ist, wird sogar die Billigkeit eher dafür sprechen, daß er in seinem Niederlassungsorte als in dem, ihm wesentlich fremd gewordenen Bürgerorte steure. Endlich mag auch daran erinnert werden, daß die obligatorische Armensteuer in vielen Theilen sehr den Charakter einer gewöhnlichen Polizeisteuer trägt, indem eine tüchtige Versorgung des Armenwesens keineswegs bloß aus Motiven der Humanität und der Menschenliebe, sondern ebenso sehr im Interesse der Ordnung und der Sicherheit von Personen und Eigenthum nöthig ist; daß aber an den Erfolgen der diesfälligen Thätigkeit der Ortsbehörden der Niedergelassene weit mehr als der auswärtz wohnende Bürger theilhaftig ist.

Etwas anders als bei der Regelung der Armensteuerverhältnisse stellt sich die Sachlage beim Vormundschaftswesen dar. Handelt es sich dort gewissermaßen nur darum, das bereits durch die Praxis geschaffene Bundesstaatsrecht nunmehr in Geseze zu registriren, so ist dagegen beim Vormundschaftswesen eine freie Entscheidung weit eher gestattet. Es besteht zwar bekanntlich ein Konkordat unter nicht weniger als vierzehn Kantonen, welches das Vormundschaftswesen ausschließlich den Behörden des Heimathortes überweist, und es könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß bei der nunmehrigen bundesgesetzlichen Regelung des Verhältnisses dasjenige zur allgemeinen Norm sollte erhoben werden, was in der Mehrzahl der Kantone bereits zu Rechte besteht. Allein die Kommission hat gefunden, daß diese Schlußfolgerung doch schwerlich ganz begründet wäre. Vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, daß seit dem Jahre 1822, wo jenes Konkordat abgeschlossen wurde, die Verhältnisse wesentlich andere geworden sind, indem durch das bundesrechtlich gewährleistete Recht der freien Niederlassung einerseits, und noch mehr durch die verbesserten Verkehrsmittel andererseits die Bevölkerung in der Schweiz weit mehr als früher von Kanton zu Kanton in Fluß gebracht worden ist und in der That gegenwärtig schon — und instünftig ohne allen Zweifel noch in höherem Maße — die Menge der in andern Kantonen niedergelassenen Schweizerbürger ohne allen Vergleich viel größer ist, als sie vor 40 Jahren gewesen ist. Es ist aber einleuchtend, daß diese Aenderung in den thatsächlichen Verhältnissen für die ganze Sache von entscheidender Bedeutung ist. So lange die fortwährend in ihrer Gemeinde ansässige Bürgerbe-

völkerung die überwiegende Regel, der auswärtig wohnende Bürger die seltene Ausnahme bildet, spricht für das Prinzip der Vormundschaft am Heimathsorte namentlich der Umstand, daß unzweifelhaft zwischen dem Vormundschaftswesen und der Armenunterstützung eine Verbindung besteht, welche es für die eventuell unterstützungspflichtige Heimathgemeinde wünschbar erscheinen läßt, die Vormundschaft selber zu führen. Es kann freilich diese Verbindung der beiden an sich nicht zusammengehörigen Gebiete auch nicht selten die Versuchung zu einer Verwaltung der Vormundschaft in sich tragen, welche weniger das Interesse des Mündels, als dasjenige der Armenkasse im Auge hat. — Sobald nun aber die Aus- und Einwanderung von Gemeinde zu Gemeinde, von Kanton zu Kanton in großem Maßstabe stattfindet, sobald also das Verhältniß eintritt, wie wir es bereits gegenwärtig nicht selten in manchen Gemeinden antreffen, daß die am Bürgerorte ansäßig gebliebene Bevölkerung geringer ist als die Zahl der auswärtig gezogenen, so ist es fast nicht mehr denkbar, daß die Behörde des Heimathortes im Stande sein sollte, die vormundschaftliche Pflege über eine große Zahl, nach allen Seiten hin zerstreuter auswärtiger Bürger mit Sorgfalt zu führen; es wird jedenfalls die Vormundschaft in eine bloße Vermögensverwaltung zusammenschrumpfen und auch so noch den Waisenbehörden sowohl als den Bevormundeten selbst eine sehr beschwerliche Art des gegenseitigen Verkehrs übrig bleiben. — Diese Uebelstände liegen so sehr auf der Hand, beziehungsweise es ist eigentlich der Natur der Sache nach so offenbar, daß die Vormundschaft an demjenigen Orte, wo der Mündel sich befindet, verwaltet werden sollte, daß in neuerer Zeit auch aus solchen Kantonen, welche dem Grundsatze des Heimathsvrechtes bisher gehuldigt haben, viele Stimmen laut geworden sind, welche offen die Unhaltbarkeit des Systems und die Nothwendigkeit eines Ueberganges zum Territorialprinzip bekundeten. Unter denjenigen Kantonsregierungen, welche sich über den Gesetzesentwurf haben vernehmen lassen, sind es einzig Basel-Stadt und Appenzell A. Rh., welche sich mit Entschiedenheit gegen den Vorschlag aussprechen. Basel fürchtet eine Ueberbürdung seiner Waisenbehörden durch das Hinzutreten der Vormundschaften über die große Menge seiner Niedergelassenen; Appenzell scheint namentlich deshalb gegen die Aufhebung des bisherigen Grundgesetzes zu sein, weil ihm dadurch einige bedeutende Vermögen entgehen, welche bisher im Kanton verwaltet und versteuert werden mußten. Weder der eine noch der andere dieser Gründe konnte indessen der Kommission hinreichend scheinen, um das Gewicht derjenigen Erwägungen aufzuwiegen, welche Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse und der wahrcheinlichen weiteren Entwicklung derselben für den Vorschlag des Bundesrathes sprechen.

Wenn man das vorliegende Gesetz lediglich als ein Konfliktgesetz auffassen wollte, so würde es wohl nahe gelegen haben, das Konkordat, so lange die Kantone selbst es beibehalten wollen, einfach fortbestehen zu lassen, weil natürlich unter den Ständen, welche demselben beigetreten

sind, ein Konflikt kaum entstehen kann; und dann nur das Verhältniß zwischen den Kantonen zu regeln, welche beide oder von denen doch der eine dem Konkordat nicht angehören. Es ist bekanntlich dieser Vorschlag im andern Rathe gemacht und lebhaft vertheidigt, schliesslich aber doch verworfen worden. Ihre Kommission glaubte nicht auf diesen Punkt zurückkommen zu sollen, indem bei einer Regelung des Verhältnisses im gedachten Sinne doch eine gewisse Haltbarkeit übrig bliebe, welche sich kaum rechtfertigen würde.

Der Entwurf, wie die Kommission Ihnen denselben vorlegt, stimmt daher im Wesen durchaus mit den Vorschlägen sowohl des Bundesrathes als des Ständerathes überein und statuirt demnach die beiden Grundsätze: Einheit der Vormundschaft und Verwaltung derselben am Niederlassungsorte. Was im Einzelnen gegenüber dem Vorschlage des Bundesrathes verändert, namentlich vereinfacht worden ist, wird unten, wo die artikelweise Besprechung des Entwurfes folgt, mit einigen Worten berührt werden. Es mag übrigens, zur Vermeidung von Mißverständnissen, doch nicht überflüssig sein, schliesslich noch zu bemerken, daß das Gesetz nur die interkantonalen Verhältnisse trifft; daß es dagegen im Innern der Kantone einem jeden derselben freisteht, von Gemeinde zu Gemeinde an bisherigen Heimathrechtsgrundsatz festzuhalten, sowohl mit Bezug auf das Besteuerungsrecht für Armeuzwecke, als mit Bezug auf das Vormundschaftswesen.

Hinübergehend zu denjenigen Rechtsgebieten, auf denen nach der Ansicht Ihrer Kommission die Gesetzgebung und der Gerichtsstand des Heimathkantons zur Anwendung kommen soll haben wir zunächst auch hier hervorzuheben, daß mit Bezug auf die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe, so wie auf die Scheidung derselben, kaum eine ernstliche Meinungsverschiedenheit besteht, sondern mit Bezug auf diese Dinge ziemlich allgemein die Nothwendigkeit zugegeben wird, dieselben dem Richter und dem Rechte des Heimathortes zu unterwerfen. Schon bestrittener ist die Frage wegen des ehelichen Güterrechtes. Der Bundesrath wollte auch hier das Prinzip des Niederlassungsortes zur Geltung bringen; der Ständerath dagegen entschied sich für das der Heimathhörigkeit und machte bloß den Vorbehalt, daß Drittlenten gegenüber — also praktisch gesprochen im Concursfalle — das Recht des Niederlassungsortes zur Anwendung kommen solle. — Die Mehrheit Ihrer Kommission (7 resp. 6 gegen 1 St.) pflichtet hierin dem ständeräthlichen Vorschlage vollständig bei. Was die Aufstellung des territorialen Prinzips gerade in dieser Materie misslich und bedenklich macht, ist der Umstand, daß, wenn das Gesetz des jeweiligen Niederlassungskantons das maßgebende sein soll, jeder Domizilwechsel das Recht unter den Ehegatten umgestalten kann, und da die Ehefrau auf die Wahl des Domizils keinen rechtlichen Einfluß hat, sondern dem Manne zu folgen gezwungen ist, so kann sie in ihren wichtigsten Interessen durch eine einfache Uebersiedelung

des Mannes von einem Kantone in den andern gefährdet werden. Es dürfte überhaupt, wenn in irgend einem Gebiete, gerade hier sich eine Ordnung des Verhältnisses empfehlen, welche die möglichste Stätigkeit des Rechtes gewährleistet, in dem Sinne, daß das Güterrecht, unter welchem die Ehegatten zur Zeit der Abschließung der Ehe standen, für die ganze Dauer der Ehe gelten soll. Ein Mitglied der Mehrheit wollte dies auch ausdrücklich statuiren, und, abgesehen von den bürgerrechtlichen Verhältnissen, lediglich das Gesetz desjenigen Kantons als maßgebend erklären, in welchem der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat. Es wurde indessen wohl mit Recht gegen diesen Vorschlag eingewendet, daß in Fällen, wo bald nach Eingehung der Ehe die Eheleute in einen andern, vielleicht sogar in ihren Heimathskanton übersiedeln, es sich eigenthümlich ausnehmen würde, wenn dann gleichwohl bis zur Auflösung der Ehe dieselbe regiert werden sollte durch das Recht eines Kantons, mit welchem die Ehegenossen nur in einer ganz vorübergehenden und flüchtigen Verbindung gestanden haben. Es dürfte daher — wenn man möglichste Stätigkeit anstrebt — doch als das Natürlichste erscheinen, das Recht der Heimath des Ehemannes als das zur Anwendung kommende zu erklären. In diesem Sinne hat sich dann auch schließlich die Mehrheit der Kommission ausgesprochen. — Ist durch diese Bestimmung der Regel den Interessen namentlich der Ehefrau Rechnung getragen, so ist dagegen nicht zu verkennen, daß auch die Interessen des Publikums am Niederlassungsorte eine angemessene Berücksichtigung verdienen. Es ist nicht zu erwarten, daß dieses Publikum, mit welchem ein niedergelassenes Ehepaar verkehrt, die ehelichen Güterrechte aller 22 Kantone kenne; man nimmt eben gemeinhin an, die Verpflichtung der Frau zur Bezahlung der Schulden des Ehemannes sei die gleiche, wie sie nach den Gesetzen des Ortes, wo man lebt, geregelt ist. Wenn daher im Falle eines Konkurses z. B. in einem Kanton, wo die Gütergemeinschaft besteht und Jedermann gewohnt ist, die Frau als mitverhaftet zu betrachten, dieselbe mit Berufung auf ihr Heimathrecht das Dotalsprincip geltend machen könnte, so würde hiedurch eine Gefährde wohlberechtigter Interessen herbeigeführt, die kaum gerechtfertigt erscheinen dürfte. Die Kommission findet es daher ganz am Platze, wenn, im Sinne des ständerräthlichen Beschlusses, für die Stellung der Ehegenossen gegenüber Dritten ausnahmsweise das Recht des Wohnortes als das maßgebende erklärt wird.

Am bestrittensten war in der Kommission, und wird es wohl auch in den Råthen sein, die Frage: nach welchem Gesetze die erbrechtlichen Verhältnisse geordnet werden sollen. Wenn man auch ziemlich allgemein darüber einverstanden ist, daß der Grundsatz der Einheit der Erbschaft statuiert werden soll, in dem Sinne, daß gleichviel, wo die einzelnen Stücke derselben liegen mögen, die Vertheilung unter die Erben nur nach Einem Gesetze geschehen darf — so entsteht dagegen eben die Frage, welches dieses Eine, maßgebende Gesetz sein soll: das des Niederlassungs- oder

das des Heimathortes? Innere Gründe lassen sich für das Eine wie für das Andere anführen. Das Gewicht, das man denselben beilegt, wird sich wohl so ziemlich nach den Anschauungen richten, in denen der Einzelne aufgewachsen und eingelebt ist. Jedenfalls ist es nicht zu verkennen, daß die erbrechtlichen Beziehungen vorzugsweise zu denen gehören, von welchen man sagen kann, daß sie in gewissem Sinne der Person inhärenten, die daher auch — ähnlich wie die verwandten güterrechtlichen Verhältnisse unter Ehegatten — eine möglichste Stetigkeit verlangen und nicht durch jeden Domizilwechsel verändert werden sollten. Man kann in dieser Beziehung wohl sagen, daß im Interesse der freien Niederlassung, d. h. der Erleichterung der Bewegung von Kanton zu Kanton, die Anerkennung der heimathrechtlichen Gesetzgebung im Erbrechte den Vorzug verdient, insofern Jeder sich zu einem Domizilwechsel, der ihm aus andern Gründen vortheilhaft erscheint, leichter entschließen wird, wenn dadurch seine wichtigsten privatrechtlichen Verhältnisse unverändert bleiben, als wenn er zuerst prüfen und abwägen muß, welche — oft sehr wichtige — Veränderungen in der Art seiner Beerbung, in der Freiheit der Verfügung auf den Todesfall u. s. f. mit dem Wegzuge in einen andern Kanton verbunden sind. Was indessen die Mehrheit der Kommission insbesondere veranlaßt hat, das Prinzip des Heimathrechts in dieser Materie festzuhalten, ist der Umstand, daß dieses Prinzip von Alters her und bis auf den heutigen Tag in der weitaus größern Hälfte der Schweiz geltendes Recht gewesen und geblieben ist. Durch Konkordat vom 15. Juli 1821 haben sich 13 Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin) mit einer Bevölkerung von mehr als  $1\frac{1}{2}$  Mill. Seelen im Sinne dieses Prinzips vereinbart; von den dissentirenden Kantonen steht Zug materiell ganz auf der Basis des Konkordats und hat nur aus formellen Gründen den Beitritt abgelehnt; Basel anerkennt das Heimathrecht wenigstens für das Intestaterbrecht und konnte bloß deshalb nicht beitreten, weil es für die Testirungsfähigkeit die Gesetze des Ortes als die maßgebenden betrachtet. Nicht ohne Bedeutung ist auch wohl der Umstand, daß im Jahre 1828 mit Frankreich, Namens der gesammten Eidgenossenschaft, ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, demzufolge in erbrechtlichen Beziehungen der Angehörige eines jeden dieser beiden Staaten nach den Normen seines heimathlichen Rechtes behandelt werden soll. — Mag also der Streit darüber, welches von den beiden in Frage liegenden Prinzipien aus innern Gründen den Vorzug verdiene, von jedem Einzelnen so oder anders entschieden werden: die Thatsache behält jedenfalls ihre Bedeutung, daß in internationalen Verträgen die ganze Schweiz, in interkantonalen Verhandlungen die Mehrzahl der Kantone, welche zudem eine große Mehrzahl der Bevölkerung repräsentirt, auf dem Boden des Heimathrechtes steht, und es ist also — wenn einmal das Verhältniß bundesgesetzlich nach Einer Regel geordnet werden soll — billiger, es unterwerfe sich die Minderheit der Mehrheit, als umgekehrt. Es darf dieses

Argument um so eher geltend gemacht werden, als beim Erbrecht nicht, wie beim Vormundschafswesen, in Folge veränderter thatsächlicher Verhältnisse, die Unhaltbarkeit des bisher von der Mehrheit der Kantone festgehaltenen Systems behauptet werden kann. Im Gegentheil haben hier die verbesserten Verkehrsmittel und die dadurch bewirkte Verringerung aller Entfernungen die Schwierigkeiten namhaft gemindert, welche früher für den in einem andern Kanton Niedergelassenen bei Führung eines Erbschaftsprozesses in seinem Heimathskanton bestehen mochten.

Nach dieser summarischen Darlegung der Hauptansichtspunkte, welche die Mehrheit der Kommission in den prinzipiellen Fragen geleitet haben, wird es für den schriftlichen Bericht genügen, in Betracht der im Einzelnen angenommenen Bestimmungen und Redaktionen wenige Bemerkungen hinzuzufügen; das Uebrige kann füglich der mündlichen Erörterung im Rathe anheimgestellt werden.

An die Spitze des Entwurfs sind unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ zwei neue Paragraphen gestellt worden, welche den Zweck haben, eine Lücke auszufüllen, die offenbar sowohl der bundes- als der ständeräthliche Entwurf enthalten. Wenn nämlich im Gesetze gesagt wird, daß Vormundschaft, Besteuerung und Konkurs unter dem Rechte des Niederlassungs-, dagegen Erbs- und Eherecht unter dem Rechte des Heimathkantons stehen, so ist es durchaus erforderlich, genau zu wissen und deutlich zu sagen, was unter diesen Ausdrücken „Niederlassungskanton“ und „Heimathkanton“ zu verstehen ist, zumal es keinem Zweifel unterliegt, daß der Bestand einer doppelten Niederlassung und eines mehrfachen Bürgerrechtes möglich ist. In Betreff des Heimathkantons ist die Lösung der Frage ziemlich einfach und der bezügliche Entscheid, wie er sich in Art. 5. Abj. 2. des bundesrätlichen Entwurfs vorfindet, dürfte kaum beanstandet werden; die Kommission hat daher diese Fassung dem allgemein gehaltenen § 2 ihres Entwurfs zu Grunde gelegt und nur durch den Zusatz „oder seine Vorfahren“ auch für den Fall vorgesorgt, wo der Niedergelassene selbst niemals in einem der Kantone gewohnt hat, denen er bürgerrechtlich angehört. Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache bei der Definition des Niederlassungskantons. Die Gesetzgebungen der Kantone sind über die Frage, wer eine eigentliche Niederlassung im Gegensatz zu einer bloßen Aufenthalts-Bewilligung bedarf, ungemein verschiedenartig; es kommen daher zahlreiche Fälle vor, wo die gleiche Person in mehreren Kantonen einen Niederlassungsschein erhält und haben muß, während in andern Fällen ein dauerndes Domizil auf bloße Aufenthaltskarte gestattet wird. Will man nun, in das Gesetz ein festes Prinzip hineinslegen und doch nicht auf verwirrende und unnöthige Weise in die Gesetzgebungen der Kantone hineinregieren, so bleibt wohl kaum etwas Anderes übrig, als von den polizeilichen Vorschriften der Kantone gänzlich abzugehen und für diejenigen Verhältnisse, wo das Gesetz von einem Niederlassungskanton redet, einfach denjenigen als maßgebend zu erklären, wo

der Betreffende zu einer gegebenen Zeit seinen ordentlichen Wohnsitz (son principal établissement, wie die französische Gesetzgebung sich ausdrückt) hat. Es wird dadurch im Weiteren auch der große Vortheil gewonnen, daß der Fall einer mehrfachen Niederlassung, den der bundesrätliche Vorschlag in Art. 4 berücksichtigen mußte, ganz ignorirt werden kann. Es gibt eben, nach den Ansichten der Kommission, nur Einen Kanton, der im Sinne des Gesetzes als Niederlassungskanton gelten soll, und dieser ist derjenige des ordentlichen Wohnsitzes. Nun sind allerdings Fälle sehr wohl denkbar, wo auch die Frage zweifelhaft erscheint, welches der ordentliche Wohnsitz sei; diese Frage aber kann naturgemäß nur im einzelnen Fall, nach den tatsächlichen Verhältnissen beantwortet werden, wie es z. B. auch der französische Code civil anerkennt, indem er das Domicil von der Absicht abhängig macht, diese aber Mangel einer amtlich abgegebenen Erklärung, lediglich aus den Umständen beurtheilen läßt. Nicht bestritten dürfte es sein, daß, wenn man im Grundsätze hiemit einverstanden ist, im Zweifels- oder Streitfalle die Entscheidung darüber, welches als der ordentliche Wohnort zu betrachten sei, weil es sich um eine interkantonalen Frage handelt, dem Bundesrathe zustehen muß.

In dem Kapitel „Besteuerungsverhältnisse“ differiren in der Materie der bundes- und der ständerätliche Entwurf nur unwesentlich von einander, so daß es ziemlich auf das Gleiche herauskommt, ob man die Reduktion des einen oder des andern annimmt. Der Kommission schien indessen diejenige des Bundesrathes umfassender und sorgfältiger zu sein, und sie hat deshalb ihr den Vorzug gegeben. Im Art. 6 hat sie überhin geglaubt, auch noch ein Verhältniß bestimmt regeln zu sollen, dessen Vertheilung nach den Entwürfen des Bundesrathes sowohl als des Ständerathes zweifelhaft erscheinen konnte. Wenn Jemand in einem andern Kanton, als in demjenigen, wo er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ein Gewerbe betreibt, z. B. eine Fabrik besitzt, so steht es zwar außer allem Zweifel, daß er die Fabrik als Immobilie an den Ort der gelegenen Sache versteuern muß; aber fraglich kann es sein, wo er das in diesem Geschäfte liegende Kapital, oder, wo eine Einkommensteuer besteht, den darin gemachten Erwerb versteuern soll. Die Kommission ist in dieser Beziehung der Ansicht, daß die Frage nicht nach einer vagen Billigkeit, sondern nach einem Prinzip entschieden werden muß, und zwar nach demjenigen, welches überhaupt dem ganzen Kapitel zu Grunde gelegt ist. Dieses Prinzip aber lautet: Das unbewegliche Vermögen ist zu versteuern, wo es liegt; das bewegliche dagegen, ohne Vorbehalt, folgt der Person und ist da zu versteuern, wo diese ihren Wohnsitz hat. Geschäftskapital und Erwerb sind demgemäß unbedingt, als bewegliches Gut, am Ort der Niederlassung steuerpflichtig. Dagegen versteht es sich, daß wenn die industrielle Thätigkeit als solche mit einer Steuer belegt ist, z. B. die Betreibung einer Wirtschaft mit einem Patent, die Betreibung einer Fabrik mit einer Handelsklassensteuer u. dgl., eine solche Steuer da und nur da gefordert werden kann, wo die Industrie wirklich ausgeübt wird. Dies ist die Meinung des neuen Art. 6.

In dem Kapitel „Familienrechtliche Verhältnisse“ folgt die Kommission wesentlich den Vorschlägen des Ständerathes; sie statuirt daher namentlich auch, daß die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe sich für den Bräutigam nach den Gesetzen seines, für die Braut nach denjenigen ihres Heimathskantons richten. Sie glaubt aber aus diesem Grundsatz noch eine Folgerung ziehen zu müssen, welche der Ständerath nicht gezogen hat. Wenn der Grundsatz nämlich praktische Bedeutung haben soll, so muß jede Einsprache gegen die Ehe vor dem heimathlichen Richter desjenigen Theils erlebdt werden, in dessen Person der Grund zu der Einsprache liegt. Wird z. B. der Braut das Recht zur Eingehung einer Ehe bestritten, so muß von ihrem und nicht von dem Richter des Bräutigams der Streit ausgedacht werden, und wenn dieser die Einsprache bestätigt, so kann die Ehe nicht abgeschlossen werden. Es folgt hieraus, daß die Vollziehung der Ehe suspendirt bleiben soll, bis von dem zuständigen Richter über die Einsprache endgültig entschieden ist. Wenn nun aber — was erfahrungsgemäß möglich ist — trotzdem faktisch eine Trauung erhältlich gemacht wird, so soll hiedurch eine Aenderung des Forums nicht bewirkt, sondern eine allfällige Klage auf Ungültigkeit der Ehe vor dem nämlichen Richter behandelt werden, wo die Einsprache gegen die vorhabende Verehelichung hätte behandelt werden müssen. Es scheint der Kommission, daß nur auf diese Art die Wiederkehr ähnlicher Fälle, wie die bekannten Refursfälle Reganelli und Schmidlin-Ziegler, sich auf eine würdige und befriedigende Weise abwenden läßt.

In Betreff der Ehescheidungsklagen haben Bundesrath und Ständerath übereinstimmend den Richter der Heimath des Ehemanns als zuständig erklärt; dann aber hinzugesügt, daß derselbe an den Richter des Niederlassungsortes delegiren könne und daß der über die Scheidung erkennende Richter auch die an dieselbe sich anknüpfenden civilrechtlichen Fragen zu entscheiden habe. Gegenüber diesen letztern Bestimmungen haben die Regierungen von Basel-Stadt und Freiburg Bedenken erhoben, welche der Kommission nicht ungegründet erscheinen und die sie daher berücksichtigt hat. Basel verlangt, daß jedenfalls der delegirte Richter nicht genöthigt werde, ein anderes als das Recht seines Kantons zur Anwendung zu bringen und daß es ihm auch freistehe, die Delegation abzulehnen. Freiburg macht auf den Umstand aufmerksam, daß, wo geistliche Gerichte über die Ehescheidung als solche urtheilen, die Lösung der civilrechtlichen Fragen ihnen nicht wohl überlassen werden könne. Durch die Fassung, welche nunmehr dem Nachsatz von Art. 8 des Entwurfes gegeben ist, dürfte den Wünschen der beiden genannten Regierungen so ziemlich entsprochen sein.

Sowohl in dem bundesrätlichen Vorschlage, als auch in dem Entwurfe des Ständerathes findet sich eine besondere Bestimmung über die „übrigen familienrechtlichen Verhältnisse“; der Unterschied liegt nur darin, daß der Bundesrath hier das Recht des Niederlassungs-, der Ständerath dagegen das des Heimathskantons für maßgebend erklärt. In Ihrer Kommission wurde die Frage aufgeworfen, was eigentlich unter diesen „übrigen familienrechtlichen Verhältnissen“ verstanden werden soll, indem man es für be-

denklich hielt, eine Norm über eine so allgemein gefasste Gruppe von Verhältnissen aufzustellen, ohne sich gleichzeitig über das, was in dieselbe gehöre, klar zu sein. Wenn das Verhältniß unter den Ehegatten, so wie die Vormundschaft durch besondere Kapitel geregelt sind, so bleibt wohl aus dem Gebiete des Familienrechtes kaum noch etwas Anderes übrig, als das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, insbesondere das Gebiet der elterlichen Gewalt. Hierüber eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, schien der Kommission ziemlich überflüssig zu sein. Es könnte dann allerdings noch unter den Titel „Familienrecht“ die Adoption und das Verhältniß der Außerehelichen gezogen werden. Aber die wichtigsten Beziehungen dieser Materien spielen in das Gebiet des Erbrechts hinüber und entscheiden sich nach dem für dieses aufzustellenden Grundsatz; für den Paternitätsprozeß aber, der eine weitere wichtige Seite der Sache bilden würde, bedarf es wohl, Angesichts der bestehenden Verhältnisse, wenigstens in einem Gesetze, das die interkantonale Niederlassung regeln will, keiner Entscheidung, da hier kaum der Fall einer Kollision der Gesetzgebungen und einer daraus entstehenden interkantonalen Schwierigkeit denkbar ist. Die Kommission hat daher geglaubt, es dürfe süglich der Art. 10 des ständeräthlichen, beziehungsweise Art. 12 des bundesräthlichen Entwurfes einfach gestrichen werden. Wollte man über die in Frage liegenden Materien doch etwas aufnehmen, so dürfte es unerläßlich sein, dieselben speziell aufzuführen und einzeln zu behandeln.

In dem Kapitel „Vormundschaftswesen“ hat die Kommission in allem Wesentlichen dem Entwurfe des Ständerathes beigezickt und so namentlich auch den Antrag des Bundesrathes in Art. 22 seines Vorschlages nicht statthaft gefunden, wonach Klagen wegen nachlässiger oder schuldhafter Verwaltung Seitens der Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons vor Bundesgericht gewiesen werden sollten. Es ist sicherlich das allein Naturgemäße, wenn man einmal das Territorialprinzip im Vormundschaftswesen einführen will, in keiner Weise mehr einen Unterschied zu statuiren zwischen den Fällen, wo die Heimathgemeinde die Vormundschaft über den eingefessenen Bürger und denen, wo die Niederlassungsgemeinde dieselbe über den bei ihr wohnhaften Auswärtigen verwaltet. Den Art. 18 des bundesräthlichen Entwurfes, den der Ständerath beibehalten, hat die Kommission gestrichen, namentlich in Folge einer Bemerkung in dem Memorial der Regierung von Genf, wo ganz richtig nachgewiesen ist, daß der Fall kaum denkbar ist, wo dieser Artikel seine Anwendung finden sollte. Es versteht sich nämlich von selbst, daß das Haupt der Familie — der Vater oder die Mutter, oder bei deren Mangel der Vormund — das Domizil der Familie bestimmt und daß, wenn bloß einzelne minderjährige Kinder sich von der Familie trennen, um anderwärts ihre Ausbildung oder Verdienst zu suchen, dadurch keine Veränderung im Domizil der Familie eintrete, welche auf die Vormundschaft von Einfluß sein könnte. Geht ein majorennes Familienglied fort, so ist dies wieder ohne Erheblichkeit, und wechselt endlich das Familienhaupt selbst

Das Domizil, so trifft die Bestimmung von Art. 17 des bundesrätlichen Entwurfes oder Art. 15, Abs. 1. des Kommissional-Entwurfes zu, und es bedarf also hiefür keiner weiteren Bestimmung.

Von Seite der Regierung von Basel-Stadt ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß für den Fall der Annahme des Territorial-Prinzips im Vormundschaftswesen wenigstens die Behörden des Niederlassungsortes von einer lästigen Einmischung der Heimathbehörden befreit werden möchten. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß die Heimathbehörden kein Recht haben sollen, irgendwie in die Administration der Waisenbehörden am Niederlassungsorte einzugreifen; dagegen hält sie dafür, daß das Recht der Kenntnisaufnahme, wie es ihnen namentlich in dem Entwurf des Ständerathes beigelegt wird, den Verhältnissen angemessen ist und den Behörden des Aufenthaltsortes nicht mehr Mühe aufbürdet, als absolut nothwendig ist, um berechnigte Interessen der Heimathgemeinde zu wahren.

Was dann schließlich noch das Gebiet des Konkurswesens anbelangt, so hat die Kommission in Einer Beziehung den bundesrätlichen Vorschlag amendirt, indessen wohl mehr der Form, als der Sache nach. Der Bundesrath statuirt nämlich in Art. 32 seines Entwurfes einen Special-Konkurs über solche Immobilien, die in einem andern als im Niederlassungskanton des Gemeinschuldners gelegen sind; läßt dann aber in Art. 33 doch wieder den allfälligen Ertrag solcher Immobilien in die Gesamtmasse fallen und hier zur Vertheilung gelangen. Es ist also eigentlich doch kein Special-Konkurs; denn dieser würde verlangen, daß der Vorverkauf nach den Gesetzen des Kantons, wo der Konkurs stattfindet, zur separaten Vertheilung unter die Gläubiger käme. Es scheint daher richtiger zu sein, den Ausdruck „Specialkonkurs“ zu vermeiden und nur zu sagen, es seien auswärts gelegene Immobilien — allerdings durch die Behörde und nach den Rechtsformen der gelegenen Sache — für Rechnung der Einen Hauptmasse zu liquidiren. — Daß Pfand- und andere dingliche Rechte nach den Gesetzen des Kantons, wo die Immobilie oder auch das Faustpfand liegt, behandelt werden müssen, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Mit Hochachtung!

Namens der Mehrheit der Kommission: \*)

Dr. J. Heer.

\*) Diejenige Mehrheit, welche sich prinzipiell für das Eintreten entschieden hat, bestand, außer dem Berichterstatter, aus den Herren Weber, Karrer, Jäger und Huber. Herr Sauch war in der Kommission nicht erschienen; Herr Camperio stimmte ursprünglich mit der Mehrheit, zog sich aber, nach dem Entscheid über das Erbrecht, von derselben zurück.

## Gesetzentwurf

betreffend

Niederlassungsverhältnisse.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Bottschaft des  
Bundesrathes vom 28. November  
1862,

beschließt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Für diejenigen Beziehungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geregelt werden, gilt für jeden Schweizerbürger derjenige Kanton als Niederlassungskanton, in welchem derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Es kann demgemäß eine Person zu gleicher Zeit im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nur an Einem Orte als niedergelassen betrachtet werden, und wenn im einzelnen Falle Streit entsteht, was als der ordentliche Wohnsitz anzusehen sei, so entscheidet darüber, nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse, der Bundesrath.

Bundesblatt. Jahrg. XV. Bd. III.

Minderheits-Antrag (Segeffer).

## Entwurf

eines Gesetzes, betreffend einige besondere civilrechtliche Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen.

Zusatzantrag der ersten Minderheit (Weber).

„in Anwendung der Art. 3, 41, 48, 74 Ziff. 13 der Bundesverfassung, sowie von Art. 6 Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen.

Zusatzantrag einer zweiten Minderheit (Segeffer).

„mit Hinsicht auf die Art. 41, 42, 48, 73 Ziff. 13 der Bundesverfassung, und Art. 6 der Uebergangsbestimmungen.

Zweite Minderheit (Segeffer).

Art. 1. Bezüglich der politischen Berechtigungen, welche den schweizerischen Niedergelassenen im Niederlassungskanton zukommen, bestimmt sich der Begriff der Niederlassung nach Art. 41 der Bundesverfassung und nach der Gesetzgebung des Niederlassungskantons; bezüglich derjenigen Verhältnisse dagegen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geregelt werden, gilt für jeden Schweizerbürger u. (wie im Entwurfe der Mehrheit.)

Art. 2. Besitzt Jemand die Heimathberechtigung in mehreren Kantonen, so gilt als Heimathkanton im Sinne des Gesetzes derjenige unter denselben, in welchem er zugleich seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder, falls er zur Zeit in keinem Heimathkanton niedergelassen ist, derjenige, in welchem er oder seine Vorfahren den letzten Wohnsitz gehabt haben.

## II. Besteuerungsverhältnisse.

### 1. Von der Besteuerung des Grundeigentums.

Art. 3. Das Recht der Besteuerung des Grundeigentums und des daraus herfließenden Einkommens steht ausschließlich demjenigen Kantone zu, in welchem das Grundeigentum liegt.

Kein Kanton und keine Gemeinde ist befugt, von Grundeigentum, das in einem andern Kantone liegt, oder von daraus herfließendem Einkommen Steuern zu beziehen.

Art. 4. Die Frage, ob und in wie weit bei Besteuerung des Grundeigentums die auf demselben haftenden Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, entscheidet sich nach der Gesetzgebung des Kantons, wo das Grundeigentum liegt.

Dabei ist jedoch alles Grundeigentum gleichmäßig zu behandeln, ohne Unterschied, ob dessen Eigentümer in oder außer dem Kanton wohnhaft sei.

### 2. Von der Besteuerung der Personen und des übrigen Vermögens.

Art. 5. Jeder Kanton ist berechtigt, die Person sammt deren

Einkommen (Erwerb) und das sämtliche Vermögen (inbegriffen auch die Schuldtitel, welche auf auswärts gelegnem Grundeigenthum versichert sind) der auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger (mit Vorbehalt der im Art. 3 bezeichneten Ausnahme) für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wogegen sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteuerung der in einem andern Kanton niedergelassenen (mit Vorbehalt der schon bezeichneten Ausnahme) gänzlich zu enthalten hat.

Art. 6. Wenn ein Schweizerbürger in einem andern als seinem Niederlassungskantone ein Gewerbe betreibt, so kann er von demselben mit Bezug auf dieses Gewerbe, abgesehen von der Besteuerung allfälli-

Zusatzantrag einer Minderheit (Segeffer).

Diejenigen Kantone und Gemeinden jedoch, in welchen das Princip genossenschaftlicher obligatorischer Armenunterstützung gesetzliche Geltung hat, sind von den Bestimmungen dieses Artikels insofern befreit, als es ihnen gestattet ist, solchartige Armensteuern auch auf das Vermögen und Einkommen ihrer auswärts niedergelassenen Bürger zu verlegen, immerhin mit Vorbehalt der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes. Die Behörden der betreffenden Niederlassungskantone sind verpflichtet, solche Steuererkenntnisse der Heimathsbehörde des Niedergelassenen zu erequiren. Der Niedergelassene ist berechtigt, die in die Heimath bezahlte Armensteuer von der im Niederlassungskanton sein Vermögen betreffenden Steuerrata abzuziehen.

Minderheitsantrag (Segeffer).

Wenn ein Schweizerbürger in einem andern als seinem Niederlassungskanton ein Gewerbe betreibt, so kann der Niederlassungskanton sowohl allfälliges Grundeigenthum, auf welchem ein solches Gewerbe

gen Grundeigenthums, für diejenigen besondern Steuern in Anspruch genommen werden, welche von den eigenen Einwohnern für gleichartige Gewerbe ebenfalls bezahlt werden müssen.

### III. Familienrechtliche Verhältnisse.

#### 1. Ehe.

Art. 7. Die Gesetzgebung der Heimathkantone der Brautleute ist maßgebend für die Eigenschaften und Bedingungen, welche zum Abschluß einer gültigen Ehe erfordert werden.

Eheinsprachen und ebenso Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe gehören deshalb vor den heimathlichen Richter desjenigen Theils, in dessen Person der Grund zu der Einsprache oder zu der Klage auf Ungültigkeit liegt.

Art. 8. Klagen auf gänzliche Ehescheidung oder zeitliche Trennung (temporäre Scheidung) sind bei der kompetenten richterlichen Behörde des Heimathkantons des Ehemannes anzubringen. Diese ist jedoch befugt, den Entscheid dem Richter des Niederlassungskantons zu delegiren.

Wird die Delegation angenommen, so sind alsdann die mit der Scheidung zusammenhängenden Verhältnisse, wie Zuerkennung, Erziehung und Unterhalt der Kinder, Sönderung der Güter, Entschädigungsansprüche u. s. f., von den

betrieben wird, als auch den Kapitalfond, mit welchem es betrieben wird, besteuern. Dagegen kann die von letzterm bezahlte Steuer von der allgemeinen Vermögenssteuer, welche der Betreffende am Niederlassungsort zu entrichten hat, in Abzug gebracht werden.

#### Minderheitsantrag (Jäger).

Streitigkeiten über Eheinsprachen gehören deshalb vor den heimathlichen Richter desjenigen Theils, gegen dessen Verehelichung Einsprache erhoben wurde.

Ebenso gehören Klagen auf Ungültigkeit der Ehe vor den heimathlichen Richter desjenigen Theils, in dessen Person der Grund der Ungültigkeit liegt. Ist der Grund ein gemeinschaftlicher, so ist der heimathliche Richter des Ehemannes zuständig.

kompetenten Behörden und nach den Gesetzen des Niederlassungskantons zu entscheiden.

Art. 9. Bezüglich der Scheidung gemischter Ehen sind die Bestimmungen des Nachtragsgesetzes, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Hornung 1862 maßgebend.

Art. 10. Eine nach Art. 8 und 9 ausgesprochene Scheidung soll im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft als rechtsgültig anerkannt werden.

Die Frau bleibt Angehörige der Heimath ihres geschiedenen Ehemannes.

## 2. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 11. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe stehen nur in so weit sie die Haftung für Schulden gegenüber Dritten beschlagen, unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons, im Uebrigen dagegen unter derjenigen des Heimathskantons.

## IV. Vormundschaftliche Verhältnisse.

Art. 12. Jeder Kanton ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.

Minderheitsantrag.  
Streichung von Art. 9.

Minderheitsantrag.  
Streichung von Art. 10.

Minderheitsantrag (Segesser).

Art. 11. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe stehen in jeder Beziehung unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Heimathskantons.

Zweite Minderheit (de. Miéville).

Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe, stehen, sofern nicht vor der Heirath ein Ehevertrag abgeschlossen worden ist, unter der Gesetzgebung desjenigen Kantons, in welchem zur Zeit der Eingehung der Ehe der Ehemann niedergelassen war.

Minderheitsantrag (Segesser).

Art. 12. Jeder Kanton ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger im Namen der Heimathbehörde, welcher von dem eingetre-

Darin ist begriffen die Obsorge für die Person des Bevormundeten wie diejenige für die Verwaltung seines Vermögens.

Art. 13. Der ordentliche Gerichtsstand des Bevormundeten ist derjenige seines Niederlassungskantons.

Art. 14. Die Bestellung einer zweiten Vormundschaft über die gleiche Person von Seite eines andern Kantons ist nicht zulässig.

Immerhin bleibt den Heimathsbehörden das Recht vorbehalten, bei den Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons die Bevogtungsfrage, z. B. wegen Verschwendung, in Anregung zu bringen.

Art. 15. Wenn der Bevormundete während bestehender Vormundschaft seinen Niederlassungskanton wechselt, so geht die Vormundschaft an den neuen Niederlassungskanton über.

Im Streitfalle zwischen zwei Kantonen hat der Bundesrath darüber zu entscheiden, ob bei Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domizils statthast sei.

Art. 16. Der Niederlassungskanton ist verpflichtet, dem Heimathskanton von dem Eintritt einer Vormundschaft Kenntniß zu geben und demselben auf Verlangen jederzeit über den Stand des Vermögens, sowie über die persönlichen und Familienverhältnisse des Bevormundeten Aufschluß zu ertheilen.

Art. 17. Ohne ausdrückliche Genehmigung der kompetenten Vormundschaftsbehörden des Heimathskantons dürfen

- 1) keine Veränderungen in den Bürgerrechtsverhältnissen der Bevormundeten vorgenommen,

tenen Falle Kenntniß zu geben ist, oder auf deren Verlangen anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.

Minderheitsantrag (Segeffer).

Art. 14, Absatz 2. Den Heimathsbehörden bleibt das Recht der Intervention bei Bestellung der Vormünder und bei Abnahme der Vormundschaftsrechnungen immerhin vorbehalten.

2) die bevormundeten Kinder nicht in einer andern als der Konfession ihrer Eltern erzogen werden.

Bezüglich der Konfessionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 maßgebend.

Art. 18. Die Frage der Geschlechtsvormundschaft, sowie die Dauer der Vormundschaft, und die Bestimmung der Volljährigkeit richtet sich immer nach den Gesetzen des Niederlassungskantons.

Wer indessen einmal die Volljährigkeit erlangt hat, behält diese Eigenschaft auch dann, wenn er in der Folge seinen Wohnsitz in einen Kanton verlegt, dessen Gesetzgebung ein höheres Alter für die Volljährigkeit festsetzt.

## V. Erbrechtliche Verhältnisse.

Art. 19. Die Erbverlassenschaft eines in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgers ist in ihrem ganzen Bestande nach den nämlichen Gesetzen, und zwar nach denjenigen seines Heimathkantons, zu behandeln.

Ebenso ist zur Behandlung von Erbstreitigkeiten ausschließlich der Richter des Heimathkantons zuständig.

Doch dürfen weder durch Testamente, noch durch Eheverkömmissse oder Eheverträge Immobilien mit Beschwerden belegt werden, welche nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie liegen, unzulässig sind.

Minderheit (de Miéville, Segeffer) statt „Niederlassungskantons“ „Heimathkantons“.

Zusatzantrag einer Minderheit (Segeffer), nach dem Worte „behält“ einzuschreiben:

„soweit es die durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse betrifft“.

Eine zweite Minderheit (Weber) will anstatt der Worte „seinen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt“, sagen: „die Niederlassung in einem andern Kanton nimmt“.

Minderheitsantrag (de Miéville, Camperio).

Art. 19, Absatz 1 und 2. Die Erbverlassenschaft eines Schweizerbürgers wird nach den Gesetzen des Niederlassungskantons behandelt.

Zweite Minderheit (Weber).

Die Erbverlassenschaft eines Niedergelassenen ist in ihrem ganzen Bestande nach den Gesetzen des Heimathkantons zu behandeln.

Art. 20. Die Behörden des Niederlassungskantons sollen bei jedem Todesfalle eines Niedergelassenen die Verlassenschaft unter Siegel nehmen und erforderlichenfalls inventarisiren, gleichzeitig aber von dem Todesfalle den heimathlichen Behörden des Niedergelassenen Anzeige machen.

### VI. Konkursverhältnisse.

Art. 21. Alle Vermögensbestandtheile eines Gemeinschuldners, auf welchem Kantonsgebiete sich dieselben auch befinden mögen, fallen bei einem Konkurse in die allgemeine Masse.

Art. 22. Nach Ausbruch des Konkurses dürfen keine Arreste auf das Vermögen eines Gemeinschuldners anders als zu Gunsten der ganzen Konkursmasse mehr gelegt werden.

Art. 23. Der Gerichtsstand des Konkurses ist im Allgemeinen derjenige des Wohnortes des Gemeinschuldners. Wenn jedoch zu der Masse Immobilien gehören, welche in einem andern Kantone liegen, so ist die Liquidation derselben, auf Ansuchen der Behörden des Kantons, in welchem der Konkurs stattfindet, durch die zuständigen Behörden und nach den Gesetzen des Kantons, in welchem die Immobilien liegen, vorzunehmen.

Ebenso sind Ansprachen um Eigenthum, Pfandrecht oder andere dingliche Rechte an solchen Liegenschaften, sowie auch um Pfandrechte an beweglichem Vermögen vor dem Richter des Ortes geltend zu machen, wo die betreffenden Objekte sich befinden.

Minderheitsantrag (Weber).

Alle Vermögensbestandtheile eines niedergelassenen Gemeinschuldners zc.

Minderheitsantrag (Jäger).

Art. 23. Der Gerichtsstand des Konkurses ist im Allgemeinen derjenige des Wohnortes des Gemeinschuldners. Wenn jedoch Vermögensbestandtheile in einem andern Kantone liegen, und deren Eigenthum oder das darauf angesprochene Pfandrecht streitig wird, so ist dieser Streit vor dem zuständigen Richter desjenigen Kantons zu verhandeln, in welchem das Vermögen liegt.

Zusatzantrag einer Minderheit (Segeffer).

Die Ansprachen auf Frauengut sind nach der Gesetzgebung des Hei-

mathkanton, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, zu behandeln.

## VII. Vollziehungsbestimmungen.

Art. 24. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Kraft

Durch dasselbe werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetzgebung der Kantone, und im weitern

- 1) das Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerinnen, vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818 (Offiz. Samml. I, 287),
- 2) das Konkordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle, vom 6. Juli 1821 (D. S. I, 39),
- 3) das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 (D. S. II, 34),
- 4) das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 (D. S. II, 36),
- 5) von den Konkordaten, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse (D. S. I, 282 u. ff.),
  - a. dasjenige über das Konkursrecht in Fallimentsfällen, vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818, und
  - b. dasjenige über Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorschänden in einem andern Kantone liegen, vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818,

sowie etwaige andere, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende

Verträge unter einzelnen Kantonen aufgehoben.

Art. 25. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Eine Minderheit (Dr. Weder) will die ersten drei Kapitel des Gesetzes folgendermaßen fassen :

## I.

### Von der Niederlassung.

Art. 1. Als Niedergelassener ist derjenige Schweizerbürger anzusehen, welcher außer seinem Heimathorte in einem andern Kanton nach Art. 41 der Bundesverfassung die Niederlassung erlangte und in diesem Kanton einen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 2. Zur gleichen Zeit kann ein Schweizerbürger nur an einem Orte die eigentliche Niederlassung haben. Wenn ein solcher in einem oder mehreren Kantonen das Niederlassungsrecht erlangt, um daselbst sich nur zeitweise aufzuhalten oder hauptsächlich um in demselben oder in denselben ein oder mehrere Gewerbe zu betreiben, später aber bei veränderten Verhältnissen zwischen den betreffenden Kantonen Streit darüber entsteht, wo derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz habe, so entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse.

## II.

### Von der Besteuerung der Niedergelassenen.

Art. 3. Jeder Kanton ist befugt, die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wie seine eigenen Angehörigen.

Dagegen hat sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteuerung der in einem andern Kantone Niedergelassenen zu enthalten, mit Ausnahme in Fällen des Art. 4 dieses Gesetzes.

Art. 4. Das Recht der Besteuerung des Grundeigenthums von Niedergelassenen und seines Ertrages steht nur demjenigen Kantone zu, in welchem dasselbe gelegen ist.

Art. 5. Die Frage, ob und in wie weit bei Besteuerung des nicht im Niederlassungskanton gelegenen Grundeigenthums die auf demselben lastenden Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, entscheidet sich nach der Gesetzgebung des Kantons, wo das Grundeigenthum liegt.

Art. 6. Wenn ein Schweizer in einem andern als seinem Heimath- oder Niederlassungskanton ein Gewerbe betreibt, ohne in demselben seinen ordentlichen Wohnsitz zu haben, so ist dieser Kanton befugt, neben der allfälligen Besteuerung des Grundeigentums auf dieses Gewerbe für Kantons- und Gemeindefürsorge zu besteuern, jedoch nur im gleichen Verhältnisse, wie derselbe die Gewerbe seiner eigenen Angehörigen besteuert.

### III.

#### Von den familienrechtlichen Verhältnissen.

Art. 7. Die Bedingungen zur Eingehung einer Ehe zweier Personen, wovon eine oder beide in einem oder zwei Kantonen niedergelassen sind, werden durch die Gesetzgebung der Heimathkantone derselben bestimmt.

Besitzen diese in mehreren Kantonen Heimathberechtigung, so ist die Gesetzgebung desjenigen oder derjenigen Kantone derselben maßgebend, in welchem oder in welchen sie oder ihre Vorfahren zuletzt gewohnt haben.

Art. 8. Einsprachen gegen die Eingehung einer Ehe hat die kompetente Heimathbehörde desjenigen Theils zu behandeln, gegen welchen die Einsprache erhoben wird.

Art. 9. Klage auf Ungültigkeit, auf gänzliche Scheidung oder auf temporäre Trennung einer Ehe von Niedergelassenen sind bei der kompetenten richterlichen Behörde des Heimathkantons vom Ehemann anzubringen.

Diese Behörde ist jedoch befugt, den Entscheid über Klagen auf gänzliche Scheidung oder temporäre Trennung dem Richter des Niederlassungskantons zu delegiren.

Sofern dieser die Delegation annimmt, so hat er gleichzeitig auch über Zuerkennung, Unterhalt und Erziehung der Kinder, so wie über Sönderung der Güter, Entschädigungsansprüche u. s. w. nach der Gesetzgebung seines Kantons zu entscheiden.

**Beicht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes,  
betreffend Niederlassungsverhältnisse. (Vom 29. Mai 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1863
Date	
Data	
Seite	1-27
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.